TEIL A
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

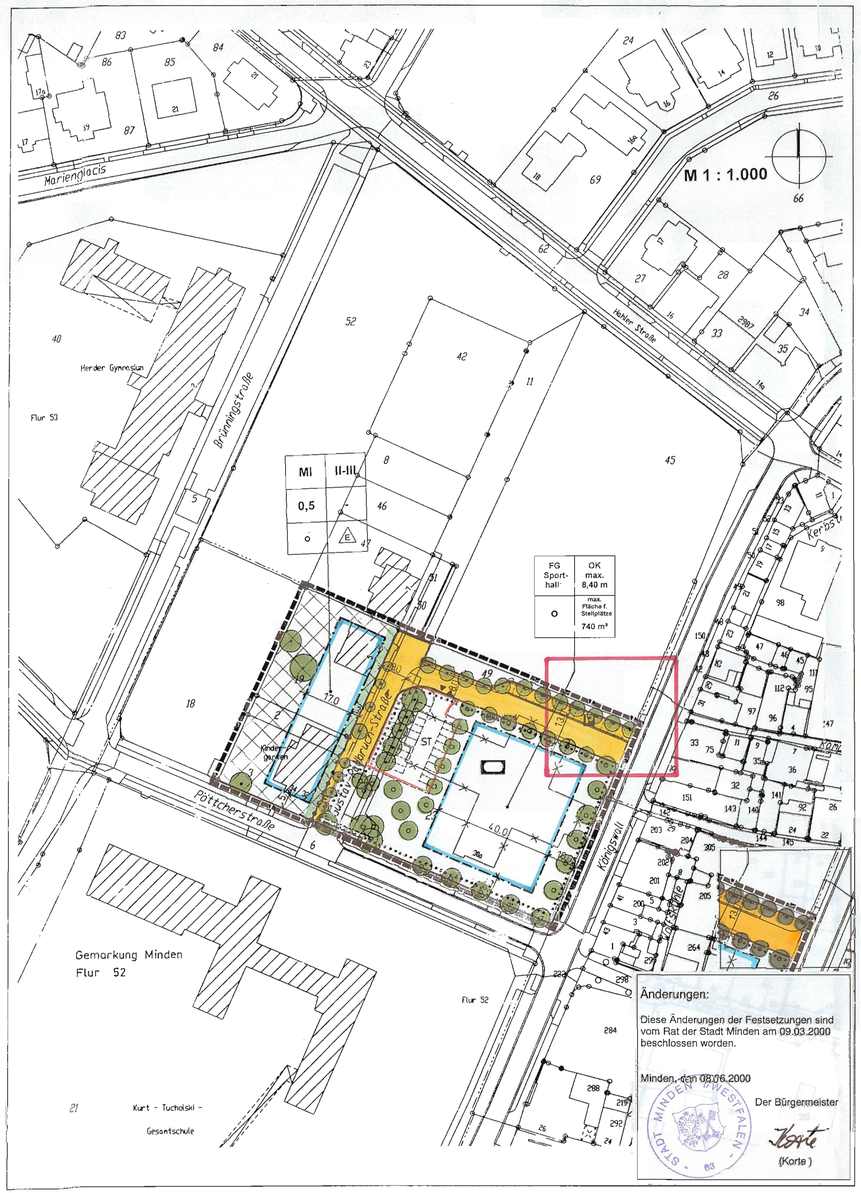

TEIL B
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

MI — **Mischgebiet** (gemäß § 6 BauNVO)
Im Mischgebiet sind gemäß § 1 (5) BauNVO Vergnügungsstätten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen-Vorgärten (gemäß § 12 (6) und § 14 (1) BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

FG — **Fläche für den Gemeinbedarf** (gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Stellplätze (gemäß § 12 BauNVO)
Im Mischgebiet sind Stellplätze allgemein zulässig. Auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur Stellplätze und/oder Carports und/oder Garagen einschließlich ihrer Zufahrt nicht zulässig.
Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind Stellplätze ausschließlich auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zulässig.

Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO)
Auf den Flächen, die für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen eingeschränkt sind, sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen, sowie Zu- und Abfahrten. Auf allen anderen Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Nebenanlagen für Kleintierhaltung.

0,5 — **Grundflächenzahl** (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

1.860 m² — **Grundfläche der Sporthalle**

740 m² — **Fläche für Stellplätze**

II - III — **Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß** (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

OK max. 8,40 m — **Maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlage** (gemäß § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
Die Gebäudehöhe ist auf max. 8,40 m begrenzt. Sie wird definiert als Oberkante Attika des Hauptdaches.

Bezugspunkt Gebäudehöhe (gemäß § 18 (1) BauNVO)
Die Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante der Mitte der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche (Königswall).

2. Bauweise, Baugrenzen

o — **offene Bauweise** (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 (2) BauNVO)

E — **Nur Einzelhäuser zulässig** (gemäß § 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (gemäß § 23 (3) BauNVO)

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

F — **Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – öffentlicher Fußweg** (gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrtbereich

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zu erhaltende Bäume (gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Anzupflanzende Bäume (gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Durchführungsplanes (gemäß § 9 (7) BauGB)

ST — **Flächen für Stellplätze** (gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB)
Auf den Flächen mit gesonderter Festsetzung für Stellplätze sind diese ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen anzuordnen.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB) zugunsten der Allgemeinheit

Bestand, nachrichtliche Übernahmen

18 — **Vorhandene Gebäude mit Hausnummer**

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

30a — **Abbruch** (Hallenbad)

Bodendenkmalpflege
Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z.B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel.: 0571/89335 oder 89220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, (Tel.: 0521/5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(gemäß §§1a und 9 (1a) BauGB)

1. Die vorhandenen und nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB dargestellten Bäume sind zu erhalten. Bei Abgang ist Ersatz zu leisten. Bei allen Baumaßnahmen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Mischgebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
3. Der in der Fläche für den Gemeinbedarf gelegene Teilabschnitt der Gustav-Radbruch-Straße ist zu entsiegeln und als Pflanzfläche herzurichten.
4. Die in der Fläche für den Gemeinbedarf gelegenen Verkehrsflächen für Fußgänger und die neu entstehenden Parkplatzflächen sind in die seitlich gelegenen Pflanzflächen zu entwässern.
5. In der Fläche für den Gemeinbedarf sind die Freiflächen mit Ausnahme zu erstellender Stellplätze und Wege gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. In diesen Bereichen sind insgesamt mindestens 30 hochstämmige Bäume entsprechend der Darstellung nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB anzupflanzen. Es gilt, daß bei Abgang Ersatz zu pflanzen ist, die Pflanzflächen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sind. Zur Verwendung kommen:
   - entlang des Königswalles und der Pöttcherstraße insgesamt 12 Linden *Tilia cordata* mit einem Stammumfang von 16-18 cm,
   - in der Fläche zwischen Pöttcherstraße und den geplanten Stellplätzen: je 3 Hainbuchen *Carpinus betulus*,
   zwischen der Sporthalle und den neu zu erstellenden Stellplätzen sowie zwischen Sporthalle und der nordöstlich gelegenen Verkehrsfläche : insgesamt 12 Vogelbeeren oder Mehlbeeren *Sorbus aucuparia* oder *intermedia* mit einem Stammumfang von 14-16 cm
6. Zeitpunkt der Bepflanzungen: spätestens in der Pflanzperiode, die auf die Fertigstellung der Gebäude und der Verkehrsanlagen folgt (1.11. bis 15.04.)

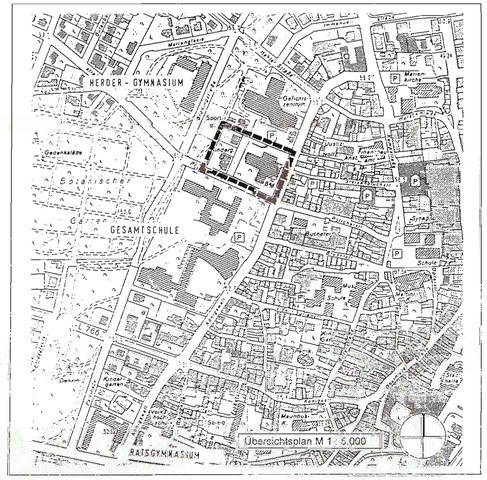

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand 1.7. 1999) übereinstimmt.
Der Gebäudebestand wurde ergänzt.
Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Minden, d. 28.11.1999
Reinhard Geier Öffentl. best. Verm.-Ing.
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
(Geier)

Für diesen Durchführungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 02.12.1998 die Änderung beschlossen und am 08.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Minden, d. 25.11.1999
Der Bürgermeister
(Korte)

Für die 1. Änderung dieses Durchführungsplans ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung vom 22.02.1999 bis 08.03.1999 durchgeführt worden.
Minden, d. 25.11.1999
Der Bürgermeister
Im Auftrage
(Düster) Bereichsleiter

Die 1. Änderung dieses Durchführungsplans ist von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 14.07.1999 als Entwurf beschlossen worden. Die 1. Änderung dieses Durchführungsplans hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom 29.11.1999 bis 30.12.1999 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 20.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Minden, d. 18.01.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrage
(Düster) Bereichsleiter

Die 1. Änderung dieses Durchführungsplans ist gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 09.03.2000 als Satzung beschlossen worden.
Minden, d. 08.06.2000
Der Bürgermeister
(Korte)

Die 1. Änderung dieses Durchführungsplans wird mit Text und Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab 04.04.2001 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Der Ort der Bereithaltung der 1. Änderung dieses Durchführungsplans während der Dienststunden ist am 04.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Minden, d. 04.04.2001
Der Bürgermeister
Im Auftrage
(Düster) Bereichsleiter

Hiermit wird bestätigt, daß die 1. Änderung dieses Durchführungsplans nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2000 übereinstimmt und das nach § 2 (1) u. (2) der Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.
Minden, d. 28.03.2001
Der Bürgermeister
(Korte)

STADT MINDEN

1. ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANS NR. 532 IM STADTGEBIET MINDEN-INNENSTADT

Ausfertigung 4
14.07.1999

Maßstab 1:1000

Bestandteil dieser Änderung des Durchführungsplanes sind die Planzeichnung (Teil A) und die Textlichen Festsetzungen (Teil B). Beigefügt ist eine Begründung (Teil C) mit Angaben der Rechtsgrundlagen sowie zur Grünordnungsplan.

planQUADRAT
32457 PORTA-WESTFALICA (MÜHLENKREIS)
14.07.1999